



Turn- und Sportverein Freiheit e.V. Herten

Die Satzung

Präambel

Der Verein wurde am 18.07.1919 gegründet und führt den Namen: Turn- und Sportverein Freiheit e.V. Herten, abgekürzt TuS Herten. In den Jahren 1933 bis 1945 wurde die Tätigkeit untersagt. Der Verein nimmt seine Tätigkeit am 14.01.1949 wieder auf; der Eintrag ins Vereinsregister wird mit dem Tage der Eintragung erneuert, um seine Rechtskraft sowie Verbindlichkeiten wieder zu erhalten.

Der TuS Herten verpflichtet sich, für Verbindlichkeiten, die von dem am 10.11.1931 ins Vereinsregister eingetragenen Turn- und Sportverein "Freiheit" Herten eingegangen wurden und ihn rechtsgeschäftlich oder gesetzlich treffen, gleichgültig ob bekannt oder unbekannt, zu haften.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1 Sitz und Zweck

- 1.1 Der Turn- und Sportverein Freiheit e.V. Herten hat seinen Sitz in 79618 Rheinfeldern-Herten. Er ist in das Vereinsregister Freiburg unter VR 410439 eingetragen.
- 1.2 Der Verein betreibt und fördert Turnen und Sport aller Art für alle Altersgruppen, insbesondere auch für Kinder und Jugendliche.
- 1.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 1.5 Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Turnrat kann aber bei Bedarf unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine pauschale Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 1.6 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.7 Der Verein übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- 1.8 Der Verein ist Mitglied des Badischen Turner-Bundes, des Markgräfler-Hochrhein-Turngauers und des Badischen Sportbundes Freiburg. Der Verein oder seine Gruppen können Mitglieder weiterer Fachverbände werden.

2 Mitgliedschaft

- 2.1 Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
- 2.2 Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 2.3 Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen.
Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür zu nennen.
- 2.4 Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten.
Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
- 2.6 Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
Diese werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und sind im 1. Quartal eines Kalenderjahres zu entrichten. Die Aufnahmegebühr ist mit dem erstmaligen Jahresbeitrag zu entrichten.
- 2.7 Mitteilungen des Vereins an die Mitglieder gelten als zugegangen, wenn diese an die zuletzt vom Mitglied schriftlich gemeldete Adresse versandt wurde.
Dies gilt auch für elektronisch in Textform verschickte Mitteilungen wie E-Mail.
- 2.8 Die Mitglieder erteilen mit dem Beitrittsformular die Erlaubnis zur Bildberichterstattung in den Vereinsmedien.
Die Berichterstattung dient der Darstellung des Wettkampf- und Vereinsgeschehen in den Vereinsmedien und der Presse.
- 2.9 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2.10 Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er ist spätestens vier Wochen vorher schriftlich dem Vorstand zu erklären.
Abweichungen hiervon kann der Vorstand zulassen, insbesondere bei Wechsel des Wohnortes.
- 2.11 Wenn ein Mitglied grob oder nachhaltig gegen diese Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt, kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Dem Betroffenen ist mindestens zwei Wochen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Vorwürfen zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
Legt das Mitglied Widerspruch gegen diesen Ausschluss ein, entscheidet der Turnrat in seiner nächsten Sitzung endgültig.
- 2.12 Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist.
Zwischen den Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen; die erste ist einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite muss die Androhung der Streichung enthalten.
Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Schuld bleibt unberührt.

3 Vereinsorgane und Struktur

- 3.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Turnrat und der Vorstand.
- 3.2 Sitzungen der Vereinsorgane werden von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands nach § 26 BGB geleitet.
- 3.3 Über jede Sitzung eines Vereinsorgans ist ein Protokoll zu erstellen.
Das Protokoll ist von zwei Personen (Sitzungsleiter und Protokollführer) zu unterschreiben.
- 3.4 Die Vereinsorgane können nach Bedarf fachkundige Berater ohne Stimmrecht hinzuziehen und Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.
- 3.5 Der Verein kann verschiedene Abteilungen unterhalten, die von Abteilungsleitern geführt werden.
- 3.6 Die Interessen der Vereinsjugend werden durch die Vereinsjugendversammlung und den Jugendvorstand wahrgenommen.
In der Vereinsjugendversammlung sind alle Mitglieder vertreten, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Einladung und Durchführung erfolgt nach den Vorgaben für die Mitgliederversammlung in § 4 und § 3.3 dieser Satzung.
Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Vereinsjugendversammlung gewählt.
Die Wahl zum 1. Jugendvorstand setzt keine Volljährigkeit voraus. Ist der 1. Jugendvorstand nicht volljährig, muss die Einwilligung der Personensorgeberechtigten zur Übernahme dieser Funktion vorliegen. Der 1. Jugendvorstand ist als Mitglied des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
Die Jugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie über Zuschüsse und Spenden, die direkt der Vereinsjugend gewährt werden.
Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Vereinsjugendversammlung zu beschließen und vom Turnrat zu bestätigen ist.

4 Mitgliederversammlung

- 4.1 An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder teilnehmen. Sie findet in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres statt.
- 4.2 Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
- 4.3 In der Mitgliederversammlung üben die Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, ihr Stimmrecht selbst aus. Gesetzliche Vertreter haben kein Stimmrecht. Bei Volljährigkeit ist ein Mitglied wählbar. Die Bestätigung des 1. Jugendvorstandes setzt keine Volljährigkeit des zu Bestätigenden voraus. Siehe hierzu § 3.6 dieser Satzung. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, üben ihr Stimmrecht in der Vereinsjugendversammlung aus.
- 4.4 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Entlastung des Vorstands Finanzen
 - d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Turnrates für zwei Jahre
 - e) Bestätigung der Beisitzer der Gruppen im Turnrat für zwei Jahre
 - f) Bestätigung des 1. Jugendvorstandes
 - g) Wahl der Kassenprüfer für zwei Jahre
 - h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Aufnahmegebühr
 - i) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
 - j) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
 - k) Auflösung des Vereins
- 4.5 Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes mindestens drei Wochen vorher einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Anzeige im Informationsblatt der Stadt Rheinfelden, Stadtteile Herten / Degerfelden, durch Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins und schriftlich oder per E-Mail an die letzte bekannte Adresse der Mitglieder.
- 4.6 Mit der Einberufung soll die Tagesordnung bekannt gegeben werden. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn mit der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- 4.7 Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4.8 Sie entscheidet durch offene Stimmabgabe. Auf Verlangen der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- 4.9 Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen entscheidet die Mitgliederversammlung über:
- a) Änderung der Satzung
 - b) Anträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, welche satzungsgemäß dem Vorstand oder dem Turnrat zustehen.
- Eine Mehrheit von drei Vierteln ist erforderlich für:
- c) die Auflösung des Vereins
- In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 4.10 Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nichtteilnahme an der Abstimmung.
- 4.11 Für die Entlastung und die Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- 4.12 Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens sieben Tage vorher schriftlich oder mündlich an den vertretungsberechtigten Vorstand einzureichen.

5 Turnrat

- 5.1 Der Turnrat besteht aus:
- a) den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) den Beisitzern der Gruppen im Erwachsenenbereich
- 5.2 Die Amtszeit der Mitglieder des Turnrates beträgt zwei Jahre. Sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl.
- 5.3 Scheidet ein Mitglied des Turnrates vorzeitig aus, so kann der Turnrat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.
- 5.4 Der Turnrat legt die Richtlinien für die Vereinsarbeit fest. Er ist insbesondere zuständig für:
- a) Vereinsveranstaltungen außerhalb des normalen Sportbetrieb
 - b) die Einrichtung von Abteilungen und den Beitritt zu Fachverbänden nach § 1 Ziff. 8
 - c) Richtlinien für die Kassengeschäfte des Vereins und Beschlüsse über außergewöhnliche Ausgaben
 - d) Genehmigung von Ordnungen für die Vereinsarbeit
 - e) Richtlinien für Ehrungen
 - f) Ausschluss von Mitgliedern nach §2 Ziff. 11
- 5.5 Der Turnrat tritt nach Bedarf zusammen. Er ist einzuberufen, wenn es der Vorstand oder mindestens vier Turnratsmitglieder wünschen.
- 5.6 Der Turnrat wird durch ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands einberufen. Sind diese verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder.
- 5.7 Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 5.8 Der Turnrat beschließt durch offene Abstimmung. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nicht-Teilnahme an der Abstimmung.
- 5.9 Jede Gruppe im Erwachsenenbereich ist verpflichtet, mindestens einen Beisitzer in den Turnrat zu entsenden und durch die Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.

6 Vorstand

6.1 Den Vorstand bilden:

- a) der Vorstand Sport
- b) der Vorstand Finanzen
- c) der Vorstand Verwaltung
- d) der Vorstand Presse
- e) der Vorstand Veranstaltungen
- f) der 1. Jugendvorstand

6.2 Der Verein wird gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 BGB vertreten durch den Vorstand Sport, den Vorstand Finanzen und den Vorstand Verwaltung. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

6.3 Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm stehen insbesondere folgende Entscheidungen zu:

- a) Aufnahme von Mitgliedern
- b) Ausschluss von Mitgliedern
- c) Beschlussfassung über Finanzangelegenheiten
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Überreichung von Ehrungen
- e) Einstellung und Entlassung neben- oder hauptamtlicher Mitarbeiter

Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die von der Satzung nicht der Mitgliederversammlung oder dem Turnrat zugewiesen sind.

6.4 Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands einberufen.

6.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

6.6 Der Vorstand beschließt durch offene Abstimmung. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nicht-Teilnahme an der Abstimmung.

6.7 Die Vorstandsmitglieder werden auf Dauer von 2 Jahren gewählt. Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurück, so kann der Vorstand das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.

7 Datenschutz

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt, verändert und löscht der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Einzelheiten regelt eine Datenschutzordnung, die der Turnrat beschließt.

8 Haftung

Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung. Darüberhinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen oder auf Sportanlagen abhandenkommen. Ein eventueller Schadensersatzanspruch ist auf den allgemein vorhersehbaren Schaden begrenzt.

9 Auflösung des Vereins

- 9.1 Eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.
- 9.2 Gleichzeitig sind mindestens zwei Liquidatoren zu bestellen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Aufhebung der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen und die Immobilien an die Stadt Rheinfelden (Baden), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere des Sports zu verwenden hat.

10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 01.10.2021 in der Scheffelhalle in Rheinfelden-Herten von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern genehmigt. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die Satzung vom 19.05.2017.

Sabrina Schwald
(Vorstand Sport)

Dirk Gebauer
(Vorstand Finanzen)

Judith Häbig
(Vorstand Verwaltung)